

**MR Mag. Marius Maurer**

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

20. Mai 2016

e-recht@bmf.gv.at eli.gruber@bmf.gv.at begutachtungsverfahren@parlament.gv.at post@volksanwaltschaft.gv.at

**Änderung des Rundfunkgebührengesetzes u.a. 204/ME XXV. GP  
BMF-071001/0009-I/5/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der anstehenden Änderung des Rundfunkgebührengesetzes könnten gleich ohne wesentlichen Mehraufwand nachstehende Änderungen beschlossen werden:

In § 4 (4) RGG wird normiert, dass die GIS Gebühreninfo Service GmbH berechtigt ist, sich des Inkassos Dritter zu bedienen. Zunächst sollte festgehalten werden, dass der ursprüngliche Firmenwortlaut „Gebühreninkasso“ lautete und zutreffend ausführte, dass die GIS selbst ein Inkassobüro (immer noch) ist, lediglich beschränkt auf die Einziehung von Rundfunkgebühren. Diese Ermächtigung führte jedoch dazu, dass die GIS sämtliche Außenstände automatisch an ein Inkassobüro abgibt. Dies führt zu erheblichen Mehrkosten für den betroffenen Rundfunkteilnehmer und zu keinem Mehrwert für die Gesellschaft, da durch das beauftragte Inkassobüro ausschließlich ein paar postalische Mahnungen verschickt werden, die Kosten aber auf den „Kunden“ abgewälzt werden.

Nach erfolglosem Eintreibungsversuch durch ein Inkassobüro nimmt die GIS ihre in § 6 (4) RGG eingeräumte Ermächtigung zur Ausstellung von Rückstandsausweisen wahr und treibt damit durch gerichtliche Exekution die ausstehenden Rundfunkgebühren samt der Inkassogebühren ein. Dies wird aber nicht von ihr selbst wahrgenommen, sondern dank § 4 (4) RGG durch einen Rechtsanwalt erledigt. Auch hier erhöhen sich wieder die Kosten für den Rundfunkteilnehmer. Auch erscheint die Vergabe der Aufträge an die Inkassobüros und Rechtsanwaltskanzleien intransparent.

Da einerseits die GIS eine beliehene Behörde ist und dadurch Bescheide und Rückstandsausweise erlassen bzw. ausstellen darf und eine eigene Rechtsabteilung hat ist es nicht nachvollziehbar, weshalb hier noch zusätzlich ein Inkassobüro und ein Rechtsanwalt zur Eintreibung zwischengeschaltet werden muss. Da bei Nichtzahlung sowieso ein gerichtliches Exekutionsverfahren eingeleitet wird ist es bürgerfreundlicher sowie für die Verwaltung effizienter, dieses gleich ohne Zwischenschaltung von Kostentreibern einzuleiten. Auch wird es der GIS selbst zumutbar sein, die Exekutionsanträge selbst auszufüllen und über den Elektronischen Rechtsverkehr einzubringen. Auch steht die gegenwärtige, seit Jahren angewandte Praxis dem § 6 (3) RGG entgegen, wonach rückständige Gebühren und damit verbundene Abgaben und Entgelte im Verwaltungsweg hereinzubringen sind. Es kann nämlich nicht sein, dass dies dazu führt, dass die GIS im Verwaltungsweg selbst Inkassoentgelte Dritter mittels Rückstandsausweis bestimmt. Damit wird auch der Säumniszuschlag von 10% ausgehebelt.

Bei Beibehaltung der derzeitigen Praxis sollte der GIS die Ermächtigung zur Ausstellung von Rückstandsausweisen aberkannt werden und sie zur zivilrechtlichen Klage verpflichtet werden oder ausdrücklich festlegen, dass nur die Rundfunkgebühren und der gesetzliche Säumniszuschlag mittels Rückstandsausweis und keine anderen Kosten Dritter bestimmt werden darf sowie die GIS selbst das Exekutionsverfahren zu beantragen hat.

Weiters sollte der GIS gesetzlich aufgetragen werden, dass im Verfahren über Befreiungsanträge auch elektronische Übermittlungen der Bescheide mittels E-Mails vom Rundfunkteilnehmer verlangt werden kann. Einerseits möchte im Formular zur Erlangung der Befreiung die GIS die E-Mail-Adresse wissen und sich auch gleich eine Ermächtigung zur Verwendung dieser für Werbemaßnahmen erlangen, andererseits ist eine Bescheidzustellung elektronisch nicht möglich.

Anzumerken ist, dass dadurch der Gesellschaft keine Nachteile erwachsen, da auch die postalische Übersendung der Bescheide ohne Zustellnachweis erfolgt. Der Vorteil für den Kunden wäre jedoch, dass dieser den Bescheid auch auf elektronische Weise bei seinem Telekommunikationsanbieter abgeben kann. Für die GIS jedoch würde dies eine beachtliche Reduktion der Portokosten bedeuten.

Obwohl die Bescheide über die Befreiung amtssigniert sind konnte bisher noch kein einziger Bescheid nach dem Einscannen verifiziert und bestätigt werden.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung zeichne ich

mit vorzüglicher Hochachtung.